

Zusammenstellung “Exekutiver Fußabdruck” – Einige Positivbeispiele

06.02.2026

Timo Lange, LobbyControl

Lara Louisa Siever, abgeordnetenwatch

Norman Loeckel, Transparency Deutschland

Die Tabelle zeigt drei Positivbeispiele zur Umsetzung der Regelung zum exekutiven Fußabdruck sowie weitere Beispiele, die zumindest in Teilen zufriedenstellend sind. Kein Beispiel erfüllt alle unsere Anforderungen. Grundsätzlich befürworten wir als abgeordnetenwatch, LobbyControl und Transparency Deutschland eine weitergehende Regelung per Gesetz, die eine Abschaffung, oder zumindest Reform, der Wesentlichkeitsschwelle beinhaltet. Die genannten Beispiele gehören zu den wenigen von uns betrachteten Gesetzentwürfen, die überhaupt mehr als eine allgemeine Angabe im Abschnitt zum Fußabdruck enthalten und einige Kriterien für eine zufriedenstellende Umsetzung der bestehenden Regelung erfüllen.

Im Sinne des Ziels der Erhöhung der Transparenz im Gesetzgebungsprozess sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Konkrete Benennung von Änderungen im Gesetzesentwurf auf Grund des Vortrags von Interessenvertretungen. Idealerweise Angabe der konkreten Stelle im Gesetzestext.
- Eindeutige Identifizierung von beteiligten Interessenvertretung und Zuordnung zu konkreten Änderungen.
- Erläuterung der hinter den Änderungen stehenden Abwägungsgründe
- Angaben zur Genese des Gesetzentwurfs und der Beteiligung von Interessenvertretungen in der Frühphase

Die ersten drei Beispiele in der Tabelle erfüllen zumindest die ersten beiden Kriterien, indem Änderungen und Interessenvertretungen klar benannt werden. Die weiteren Beispiele weisen mehr Schwächen auf und können nicht mehr als ausreichend gelten.

Tabelle Beispiele Exekutiver Fußabdruck

#	Gesetz	EF	Bewertung/Kommentar
1	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes	Eine Änderung des Gesetzesentwurfs auf Basis von Stellungnahmen von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern oder beauftragten Dritten ist im Hinblick auf die Regelung des § 18a Absatz 3 erfolgt. Bereits in seiner Stellungnahme vom 23. Mai 2024 hat der Handelsverband Deutschland e. V. auf erhebliche praktische Umsetzungsprobleme hingewiesen, wenn die Regelung wie	Positiv: + Es werden konkrete Änderungen auf Grund des Vortrags von

BMU, 08.09.25

<https://dserver.bundestag.de/btd/21/015/2101506.pdf>

im Referentenentwurf vom 2. Mai 2024 vorgesehen in Kraft treten würde. Hierbei wurde nicht die grundsätzliche Regelungszintention – Information der Verbraucher unmittelbar am Verkaufsstandort – in Frage gestellt, sondern das Erfordernis dargelegt, dass die jeweiligen, unterschiedlichen Standortgegebenheiten bei der Informationsweitergabe stärker Berücksichtigung finden müssen.

Aus diesem Grund eröffnet die Regelung des § 18a Absatz 3 den Vertreibern einen größeren Ausgestaltungsspielraum als ursprünglich vorgesehen, um die Informationsweitergabe an die Verbraucher besser an die konkreten Gegebenheiten im jeweiligen Einzelhandelsgeschäft anpassen zu können.

Interessenvertretungen benannt
+ Interessenvertretungen werden klar identifiziert
+ Änderungen werden erläutert
→ Fraglich bleibt allerdings, ob das die einzige (wesentliche) Änderung war, die auf Interessenvertretung zurückging.

2 Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Reform und Erweiterung des Schutzes geografischer Angaben (Geoschutzreformgesetz)

BMJV/BMLEH, 08.09.25

<https://dserver.bundestag.de/btd/21/015/2101510.pdf>

Im August 2024 hat ein zweifacher Meinungsaustausch mit dem Deutschen Weinbauverband e. V. zu einigen für das Gesetzesvorhaben relevanten Einzelfragen stattgefunden. Im Bereich des Agrargeoschutzes haben von den im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen die Stellungnahme der Gesellschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht sowie die gemeinsame Stellungnahme des Verbandes deutscher Sektellereien und des Bundesverbandes Wein und Spirituosen International e. V. zu kleineren Anpassungen des Entwurfs geführt.

Ferner haben zu diesem Entwurf der Franche Rädj/Friesenrat Sektion Nord, das Nordfrisk Institut und der Minderheitenrat der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen in der Bundesrepublik Deutschland (Dänen, Sorben, Friesen und Roma) als Interessenvertretung der anerkannten Minderheiten der Friesen, Dänen, Sorben und Roma beigetragen: Die Forderung, deren Institutionen und Verbände in Eintragungs-, Änderungs- und Lösungsverfahren nach der Verordnung (EU) 2023/2411 zu beteiligen, wurde durch die Aufnahme von § 130 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 MarkenG (Artikel 3 Nummer 19) berücksichtigt. Ferner sind die Stellungnahmen der Gesellschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, des Markenverbandes, des Industrieverbands Schneid- und Haushaltswaren, des Bundesverbandes der Deutschen Süßwarenindustrie, der Bergischen Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid dahingehend berücksichtigt worden, dass weiterhin ein einfacher nationaler Schutz geografischer Angaben möglich ist und sich die Einschränkung der §§ 127 bis 129

Positiv:
+ Teilweise werden konkrete Änderungen mit Angabe der Stelle im GE benannt.
+ Die beteiligten Interessenvertretungen werden identifiziert
+ Teilweise wird eine Begründung/Erläuterung zur Änderung hinzugefügt

Negativ:
- Im ersten Absatz bleiben die Angaben zu allgemein. Es fehlt eine konkrete Angabe, in welcher Weise sich der Meinungsaustausch mit dem Weinbauverband niedergeschlagen hat.
- Die Aussage, Stellungnahmen hätten zu “kleineren Anpassungen des Entwurfs”

MarkenG nach § 127 Absatz 5 MarkenG nur auf qualifizierte geografische Angaben geführt, ist nicht ausreichend bezieht. Schließlich wurde auf Anregung des Markenverbandes die Bußgeldhöhe für konkret die Tatbestände in § 145 Absatz 1, Nummer 2 und 3 und Absatz 3 von 20 000 Euro auf 50 000 Euro erhöht, um zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen bislang um Straftatbestände handelte, die mit dieser Reform zu Bußgeldtatbeständen umgewandelt werden.

3 Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

BMJV, 29.09.25

<https://dserver.bundestag.de/btd/21/018/2101855.pdf>

Aufgrund der ersten gemeinsamen Stellungnahme mehrerer Wirtschaftsverbände (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V., Bundesverband Druck und Medien e. V., Deutscher Dialogmarketing Verband e. V., Deutsche Industrie- und Handelskammer, Handelsverband Deutschland e. V., Markenverband e. V., VAUNET – Verband Privater Medien e. V., Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW e. V.) zum Diskussionsentwurf wurde der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft überarbeitet. Nach der Überarbeitung gingen folgende weitere Stellungnahmen ein, aufgrund derer der Erfüllungsaufwand erneut überarbeitet wurde: zweite gemeinsame Stellungnahme mehrerer Wirtschaftsverbände (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V., BDZV – Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e. V., Bundesverband Druck und Medien e. V., Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e. V. (bevh), Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) e. V., Deutscher Dialogmarketing Verband e. V., Deutsche Industrie- und Handelskammer, Handelsverband Deutschland – HDE – e. V., Markenverband e. V., MVFP Medienverband der freien Presse e. V., VAUNET – Verband Privater Medien e. V., Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW e. V.), Stellungnahme des Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft e. V. – BDL., des bft: Bundesverband freier und unabhängiger Tankstellen e. V., des DEHOGA – Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V.. Ebenfalls wegen der ersten gemeinsamen Stellungnahme der Wirtschaftsverbände und wegen der Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e. V. (GRUR) wurde eine Klarstellung aufgenommen, dass die Regelung des § 5 Absatz 3 Nummer 3 UWG-E nur im Verhältnis von Unternehmern zu Verbrauchern gilt. Aufgrund der Stellungnahme des Gesamtverbands der

Positiv:

- + Es wird klar benannt, welche Vorschriften auf Grund welcher Stellungnahmen geändert wurden
- + Die Urheber der Stellungnahmen werden identifiziert
- + Bei vorliegenden Stellungnahmen lassen sich prinzipiell die Änderungen und die dahinterstehende Argumentation nachvollziehen.

Negativ:

- Es fehlt eine Erläuterung, warum die Änderungsvorschläge der Verbände überzeugt haben und welche Abwägungen dem zu Grunde liegen

Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. wurde in der Begründung zu § 5 Absatz 3 Nummer 3 UWG-E klargestellt, welche Qualifikation unabhängige externe Sachverständige aufweisen müssen. Wegen der Stellungnahme der GRUR wurde im gesamten Entwurf der Begriff „Gewerbetreibender“ durch „Unternehmer“ ersetzt und es wurden die Definitionen von „Funktionalität“ und „Haltbarkeit“ in § 2 Absatz 3 Nummer 1 und 2 UWG-E ausformuliert.

Aufgrund der Stellungnahmen der GRUR, der Deutschen Umwelthilfe e. V., des Der Mittelstand BVMW e. V., des Verbraucherzentrale Bundesverbands – vzbv e. V., des Bundesverbands der Deutschen Luftverkehrswirtschaft e. V – BDL, des Deutscher Reiseverband e. V. – DRV und des ZVEI e. V. – Verband der Elektro- und Digitalindustrie wurde der Begriff „Werbung“ in § 2 Absatz 2 Nummer 5 UWG n.F. und in Nummer 23d Buchstabe c) des Anhangs in „kommerzielle Kommunikation“ geändert. Wegen der Stellungnahme des vzbv e. V. wurde das Regelungskonzept des Warenbegriffes überarbeitet und in die neue Nummer 23d des Anhangs überführt. Aufgrund der Stellungnahmen der GRUR, des Bundesverbands deutscher Banken e. V., des DER MITTELSTAND – ZGV e. V., des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., des Bitkom e. V. und der zweiten gemeinsamen Wirtschaftsstellungnahme wurde nur ein Dark Pattern gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen verboten.

4 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung (20. WP)

BMWK, 13.12.24

<https://dserver.bundestag.de/bt/d/20/141/2014199.pdf>

Die Regelungen zur Beschleunigung von Netzanschlüssen an das Elektrizitätsverteilernetz in Artikel 1 Nummer 22, 24 und 25 bis 26 sowie in Artikel 26 Nummer 4 und 5 (§§ 14e, 17, 17a bis 17c, 18 EnWG sowie §§ 8 bis 8f EEG) wurden im Rahmen des Branchendialogs „Beschleunigung von Netzanschlüssen“ diskutiert. Diesen Stakeholder-Prozess hatte das BMWK bereits im Juni 2022 initiiert. Zur wissenschaftlichen Unterstützung des Prozesses wurde ein Beraterkonsortium beauftragt. Das Gutachterkonsortium hat wesentlich zur Erstellung einer sogenannten Fokus-Agenda zur Beschleunigung von Netzanschlüssen beigetragen. Mit den in dieser Gesetzesnovelle enthaltenen Regelungen erfolgt die gesetzliche Umsetzung von zentralen, im Rahmen der Fokus-Agenda identifizierten, Maßnahmen.

Aufbauend auf den Arbeiten des Branchendialogs hat das BMWK die vorgelegten Regelungsentwürfe zur Beschleunigung von Netzanschlüssen erarbeitet.

Auf Basis der in der Verbändeanhörung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf

Positiv:

- + Darstellung der Genese und Vorgeschichte
- + Benennung von konkreten Änderungen in der Folge der Verbändeanhörung
- + Erläuterung/Begründung der Änderungen

Negativ:

- Urheber der relevanten Stellungnahmen oder Beiträge bei der Anhörung werden nicht

eingegangenen Stellungnahmen der Verbände, ist der Entwurf in seiner wesentlichen Ausrichtung wie folgt verbessert worden:

konkret benannt

- In Artikel 1 Nummer 25 (§17b EnWG) wurde der Aufwand zur Erstellung der Online-Tools für Netzbetreiber verringert, wobei jedoch der zentrale Informationsgewinn für die Nutzerseite erhalten bleibt. Dadurch reduziert sich der Umfang der im Rahmen der unverbindlichen Netzanschlussauskunft automatisiert zur Verfügung zu stellenden Informationen.

Damit insgesamt kein Positivbeispiel.

- In Artikel 1 Nummer 25 und Artikel 26 Nummer 5 (§17a EnWG, § 8a EEG) wurde die Detailtiefe und Komplexität der Regelung reduziert, ohne an dem Grundkonzept der Regelung zu Rückmeldefristen im Netzanschlussverfahren Abstriche zu machen.

- Die Regelung zur Reservierung von Netzanschlusskapazität in Artikel 26 Nummer 5 (§ 8e EEG) wurde dahingehend verbessert, dass die Netzbetreiber bei der Ausarbeitung von Vorgaben auch die Verbände, deren satzungsmäßige Interessen berührt werden, zu beteiligen haben.

Hierbei gab es hinsichtlich der Regelungen zu Transparenz im Elektrizitätsversorgungsnetz sowie zur Reservierung von Netzanschlusskapazität bereits einen Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (vgl. BT-Drucksache 20/9187, Seite 12, Buchstabe b, Ziffern 3 und 4). Hinsichtlich flexibler Netzanschlussvereinbarungen besteht zudem ein Umsetzungserfordernis aus der Richtlinie (EU) 2024/1711 (novellierte Strombinnenmarktlinie). Auch die Regelung zu digitalen Netzanschlussportalen geht u. a. auf den Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages zu dem vom ihm verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung zurück (vgl. BT-Drucksache 20/11180, Seite 9, Ziffer II. 21).

Die betroffenen Branchenverbände wurden sowohl bei der Erarbeitung der Fokus-Agenda als auch der einzelnen Lösungsansätze regelmäßig konsultiert. Es konnten Eckpunktpapiere kommentiert werden und die Teilnahme an Umfragen und Arbeitstreffen war möglich.

Die Anpassung des Messstellenbetriebsgesetzes (Artikel 19) wurde in weiten Teilen auf Grundlage des Digitalisierungsberichts nach § 48 MsbG vom Juli 2024 erarbeitet. Der Bericht wurde in enger Abstimmung mit den Verbänden seit Oktober 2023 inhaltlich vorbereitet. In einer ersten Phase wurde im Auftrag des BMWK ein umfassendes Gutachten zu den wesentlichen Fragestellungen erarbeitet. Herzstück ist eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse, welche für eine tragfähige Finanzierung und eine gerechte Kostenverteilung elementar ist. Aufbauend auf dem Gutachten hat das BMWK regulatorische Optionen anhand eines ausführlichen Konsultationspapiers mit einem Online-Fragebogen zur Diskussion gestellt. Die relevanten Verbände und Unternehmen waren branchenübergreifend in beiden Phasen eingebunden und haben mit hohem Engagement mitgewirkt. Die Anpassungen im Hinblick auf die Absenkung der Schwellenwerte für die Steuerbarkeit und die damit einhergehende Weiterentwicklung des Smart-Metering-zum Smart-Grid-Rollout dienen der Umsetzung der Wachstumsinitiative der Bundesregierung (Ziffer 42b).

Auf Basis der in der Verbändeanhörung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Verbände ist der Entwurf in seiner wesentlichen Ausrichtung wie folgt verbessert worden:

- In den §§ 29 und 30 MsbG wurde die zunächst vorgeschlagene Erhöhung des Schwellenwerts für den Einbau von intelligenten Messsystemen bei reinen Verbrauchern (ohne flexible Last oder EE-Anlage) auf 10.000 Kilowattstunden Jahresverbrauch zugunsten der Beibehaltung des Schwellenwerts von 6.000 Kilowattstunden pro Jahr revidiert und damit eine noch breitere Digitalisierung ermöglicht.
- Zudem wurde im § 30 MsbG die Wirtschaftlichkeit des Rollouts weiter verbessert und den Preisentwicklungen für den Erwerb, den Einbau und den Betrieb von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen seit Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes 2016 vermehrt Rechnung getragen.
- Die Verbraucherinteressen wurden in § 30 u. a. durch eine Teilung der Steuerungskosten sowie eine breitere Verteilung der Kosten auch auf größere Stromkunden stärker berücksichtigt.

Auf Basis der Stellungnahmen der vier Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland (TenneT, 50Hertz Transmission, Amprion und TransnetBW) wurden Artikel 27

Nummer 2 Nummer 3 und Nummer 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs in seiner wesentlichen Ausrichtung dahingehend verbessert, dass

- wegen der Einführung von Viertelstunden-Produkten in der Day-Ahead-Auktion Viertelstunden-Produkte nicht nur die Vorgaben zur Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber in § 2 EEG, sondern auch die Vorgaben zur Transparenz der Vermarktungstätigkeiten der Übertragungsnetzbetreiber in § 3 EEG angepasst werden und
- für die prognostizierte Strommengen aus nicht fernsteuerbaren Anlagen die bisherigen Handlungsbefugnisse der Übertragungsnetzbetreiber bei der Vermarktung, insbesondere bei der Preissetzung, beibehalten werden.

Auf Basis der Stellungnahmen der vier Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland (TenneT, 50Hertz Transmission, Amprion und TransnetBW) wurde Artikel 31 Nummer 5 und Nummer 9 des vorliegenden Gesetzentwurfs in seiner wesentlichen Ausrichtung dahingehend verbessert, dass

- nicht nur bei der Jahresabrechnung nach § 19 EnFG entstehende Differenz-Strommengen, sondern auch bei nachträglichen Korrekturen nach § 20 EnFG entstehende Differenz-Strommengen finanziell und damit auf gleiche Weise ausgeglichen werden und
- die in § 51 Nummer 3 EnFG normierte, aber nicht erforderliche Veröffentlichungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber aufgehoben wird und der Wegfall dieser Veröffentlichungspflicht damit der Entbürokratisierung dient.

Die Regelungsentwürfe zur systematisch-technischen Anpassung des EnFG wurden mit den vier Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland (TenneT, 50Hertz Transmission, Amprion und TransnetBW) im Rahmen eines regelmäßigen Austauschs auf Fachebene erörtert.

5 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher

Die Anpassung des Messstellenbetriebsgesetzes (Artikel 16) wurde in weiten Teilen auf Grundlage des Digitalisierungsberichts nach § 48 MsbG vom Juli 2024 erarbeitet. Der Bericht wurde in enger Abstimmung mit den Verbänden seit Oktober 2023 inhaltlich vorbereitet. In einer ersten Phase wurde im Auftrag des BMWV ein umfassendes Gutachten zu den wesentlichen Fragestellungen erarbeitet. Herzstück ist eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse, welche für eine tragfähige Finanzierung und eine gerechte Kostenverteilung elementar ist. Aufbauend auf dem Gutachten hat das BMWV regulatorische Optionen anhand eines ausführlichen

Positiv:
+ einige Änderungen werden konkret benannt
+ Mit den vier Übertragungsnetzbetreiber werden die Urheber der Stellungnahmen angegeben

Vorschriften

BMWE, 08.09.25

<https://dserver.bundestag.de/btd/21/014/2101497.pdf>

Konsultationspapiers mit einem Online-Fragebogen zur Diskussion gestellt. Die relevanten Verbände und Unternehmen waren branchenübergreifend in beiden Phasen eingebunden und haben mit hohem Engagement mitgewirkt.

Auf Basis von Stellungnahmen der vier Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland (TenneT, 50Hertz Transmission, Amprion und TransnetBW) wurden Artikel 24 Nummer 11 und 22 des vorliegenden Gesetzentwurfs in seiner wesentlichen Ausrichtung dahingehend gefasst, dass

- nicht nur bei der Jahresabrechnung nach § 19 EnFG entstehende Differenz-Strommengen, sondern auch bei nachträglichen Korrekturen nach § 20 EnFG entstehende Differenz-Strommengen finanziell und damit aufgleiche Weise ausgeglichen werden und

- die in § 51 Nummer 3 EnFG normierte, aber nicht erforderliche Veröffentlichungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber aufgehoben wird und der Wegfall dieser Veröffentlichungspflicht damit der Entbürokratisierung dient.

Die Regelungsentwürfe zur systematisch-technischen Anpassung des EnFG wurden mit den vier Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland (TenneT, 50Hertz Transmission, Amprion und TransnetBW) im Rahmen eines regelmäßigen Austauschs auf Fachebene erörtert.

Negativ:

- Der EF ist weniger detailliert und aussagekräftig als der EF zum Gesetz aus der 20. WP (siehe oben)

- Der EF bleibt zu vage, etwa bezüglich der beteiligten Akteure und Ergebnisse der Online-Konsultation

- Es erscheint fraglich, ob bei einem Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes tatsächlich nur die vier Übertragungsnetzbetreiber beteiligt waren oder einen Abdruck hinterlassen haben. Auf Grund der zu allgemeinen Angaben ist das nicht nachzuvollziehen.

- Abwägungsgründe ebenfalls nicht gut nachvollziehbar, etwa beim Wegfall der Veröffentlichungspflicht in § 51 Nr. 3 EnFG

Damit insgesamt kein Positivbeispiel.

- 6 Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung** Die im Rahmen der Beteiligung von Zentral- und Gesamtverbänden sowie Fachkreisen eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Erstellung des Entwurfs berücksichtigt. Darüber hinaus hat sich der Entwurf durch die Vorträge grundsätzlich nicht geändert.
- BMF, 01.10.2025
<https://dserver.bundestag.de/btd/21/019/2101930.pdf>
- Das Einwirken des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks und des Deutschen Fleischer-Verbandes auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie auf das Bundesministerium der Finanzen hatte Auswirkungen auf die Regelung in Artikel 1 Nummer 4 mit der das Fleischerhandwerk befristet aus dem Anwendungsbereich des § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes herausgenommen wurde.
- Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Notwendigkeit der Abgrenzung des Fleischerhandwerks von der Fleischindustrie im Rahmen des von ihm durchgeführten PraxiscHECKS Lebensmittelhandwerk zum Abbau von bürokratischen Lasten erkannt.
- Der Gesetzesentwurf hätte ansonsten im Anwendungsbereich des § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes nur die Aufnahme des Friseur- und Kosmetikgewerbes sowie den Ausschluss der Forstwirtschaft vorgesehen.
- Positiv:**
+ Teilweise werden Änderungen konkret benannt
+ Teilweise werden Interessenvertretungen konkret benannt
- Negativ:**
- Abwägungsgründe werden nicht oder nicht ausreichend erläutert
- Teilweise deutlich zu allgemein gehalten (“Stellungnahmen wurden berücksichtigt”)
- Damit insgesamt kein Positivbeispiel.
- 6 Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer** Die Regelung zur Mitarbeiterbeteiligung (§ 28 Absatz 4 und 4a sowie § 28a WPO-E) wurde auch mit Blick auf das Vorbringen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) erstellt. Ferner wurde das Vorbringen des IDW zu der Regelung zur Rotationspflicht und zur Abkühlungsphase des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers durch die Schaffung einer Übergangsfrist aufgegriffen.
- BMWK, 02.04.25
(Verteildatum)
- <https://dserver.bundestag.de/btd/21/000/2100016.pdf>
- Positiv:**
+ Änderungen werden benannt
+ Interessenvertretung wird identifiziert
- Negativ:**
- Bleibt zu allgemein, Abwägungsgründe werden nicht erläutert
- Damit insgesamt kein

- 7 **Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung öffentlicher Aufgaben bei Umwandlungsmaßnahmen der Deutsche Post AG sowie zur Änderung weiterer Vorschriften.** BMF und Deutsche Post AG haben bei der Erstellung des Referentenentwurfs zusammengearbeitet und sich abgestimmt, insbesondere mit Blick auf die Umwandlungspläne der Deutsche Post AG und damit zusammenhängende Abläufe. Zur Änderung des EnSiG: Die Uniper SE setzte sich für eine Anpassung des Dividendenverbots in § 29 Absatz 1 EnSiG ein.

BMF, 29.09.25

<https://dserver.bundestag.de/btd/21/018/2101893.pdf>

Positivbeispiel.

Positiv:
+ Konkrete Änderung im EnSiG benannt
+ Uniper als Urheber identifiziert

Negativ:
- Keine Erläuterung der Änderung
- Bezüglich der Deutschen Post zu allgemein

Damit insgesamt kein Positivbeispiel.